



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

Stand: 27.10.2014
Az.: a0241, a0280 - ri

S a t z u n g

des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e. V.

in der Fassung der Neubekanntmachung auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2014 in Erfurt

Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften des Freistaates Thüringen schließen sich zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung zu einem Verband als rechtsfähigem Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammen und geben sich die folgende

S a t z u n g:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt als eingetragener Verein den Namen "Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V." (GStB-Th.) und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) Er ist ein kommunaler Spitzenverband auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen und bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Der Beitritt ist freiwillig.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat die Aufgabe, das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren und zu stärken. Er setzt sich für den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden und Städte sowie für die Förderung ihrer allgemeinen Belange ein und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Verband hat sich insbesondere die folgenden Aufgaben gestellt:
 - a) Das Sichern und Vertreten der gemeinsamen Belange und Interessen seiner ordentlichen Mitglieder gegenüber der Landesregierung, dem Landtag und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie anderer Stellen. Dazu gehören auch das Einbringen von Anträgen und Vorlagen zur Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien sowie Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren.

- b) Die Vertretung der waldbesitzenden Kommunen als Kommunalen Waldbesitzerverband.
- c) Das Fördern und Bewahren der engen Verbindungen zwischen seinen Mitgliedern.
- d) Den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen auf kommunalpolitischem Gebiet sowie die Information und die Beratung seiner Mitglieder bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben.
- e) Die Pflege enger Verbindungen zu kommunalen Vereinigungen anderer Länder.
- f) Das Unterrichten der Öffentlichkeit über Aufgaben, Tätigkeit und Ergebnisse der Arbeit des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und seiner ordentlichen Mitglieder sowie über kommunale Probleme.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften im Freistaat Thüringen werden durch schriftliche Beitrittserklärung **ordentliche Mitglieder** des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts mit gemeindlichem Bezug und wirtschaftliche Unternehmen mit gemeindlicher Beteiligung können als **außerordentliche Mitglieder** durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen werden.
- (3) Juristische Personen mit kommunalem Bezug können mit Zustimmung des Präsidiums **fördernde Mitglieder** werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann nur mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Haushaltsjahres gegenüber der Landesgeschäftsstelle erklärt werden und bedarf der Schriftform. Der entsprechende Beschluss der Vertretungskörperschaft des Mitglieds ist beizufügen.
 - b) Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen gegenüber nicht erfüllen und gegen seine Interessen verstoßen, können durch den Landesausschuss nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Dem kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Landesgeschäftsstelle widersprechen. Die Entscheidung obliegt der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.
 - c) Das ausscheidende Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft etwaige Ansprüche am Verbandsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen auch nach ihrem Ausscheiden an der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen des Verbandes teil, die bereits vor ihrem Ausscheiden begründet waren. Bei der Auflösung, dem Zusammenschluss oder der Eingliederung einer Stadt oder Gemeinde gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und auf die Tätigkeit und Verwaltung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen über seine Verbandsorgane Einfluss zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Gemeinde- und Städtebund Thüringen bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Durchsetzung kommunaler Interessen zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und den Vorschriften dieser Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Landesausschuss,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesausschusses, des Präsidiums und des Vorstandes endet vorzeitig mit dem Verlust ihres Haupt- oder Ehrenamtes oder ihres Mandats.
- (3) Die Mitglieder aller Verbandsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Verbandes trifft die Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und soll grundsätzlich einmal jährlich stattfinden. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn es vom Landesausschuss oder dem Präsidium beschlossen oder mindestens von 30 % der Kreisverbände/kreisfreien Städte schriftlich beantragt wird. Dies gilt insbesondere, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
- (2) Das Präsidium legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. An das Präsidium können die Kreisverbände/kreisfreien Städte über die Landesgeschäftsstelle Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, sofern sie der Landesgeschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn dies mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Der Präsident lädt die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag nach

der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grund kann der Präsident die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- die Satzung und Satzungsänderungen mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschliessen,
 - die Mitglieder des Präsidiums i. S. v. § 8 Abs. 1 Buchst. a, b, c und d zu wählen,
 - zwei Kassenprüfer zu wählen,
 - den Geschäfts-, Kassen- und Prüfbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes zu beschliessen,
 - die Tagesordnung zu behandeln,
 - über Einsprüche von Verbands- und Präsidiumsmitgliedern gegen den Ausschluss zu entscheiden.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Sie wird vom Präsidenten geleitet.
- (6) Sie ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der von ihnen vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (7) Stimmrecht haben:
- a) die ordentlichen Mitglieder je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme
 - b) die ordentlichen Mitglieder des Landesausschusses je eine Stimme und
 - c) die außerordentlichen Mitglieder je eine Stimme.
- Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der Stimmen nach Buchstabe a) ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik am 31. Dezember des Vorvorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können im Falle der Verhinderung ihres gesetzlichen Vertreters ihre Stimmen durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Vertreter übertragen. Vertreter kann auch ein anderes Mitglied sein.
- (8) Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 50 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangen. Der Präsident und der Vizepräsident werden geheim gewählt, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Gewählt ist jeweils nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (9) Werden für die nach § 8 Abs. 1 Buchstabe d) zu wählenden Präsidiumsmitglieder mehr als vier Kandidaten vorgeschlagen, so sind die vier weiteren Präsidiumsmitglieder in geheimer Wahl in einem Wahlgang zu ermitteln. Gewählt sind die vier Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

- (10) Die Leitung der Wahldurchführung und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen dem Wahlausschuss. Ihm gehören an:
- a) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied als Vorsitzender und
 - b) vier weitere Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung zu berufen sind.
- (11) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss enthalten:
- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - die verhandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse und
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7

Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände,
 - c) den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte,
 - d) den Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- (2) Sitzungen des Landesausschusses:
- a) Der Vorstand beruft den Landesausschuss bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein und leitet die Sitzungen.
 - b) Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses eine außerordentliche Sitzung beantragen, muss diese durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (3) Zuständigkeiten des Landesausschusses:
- Dem Landesausschuss obliegt,
- a) Richtlinien für die Arbeit des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zu beschliessen,
 - b) über Äußerungen und Anträge zu Gesetzentwürfen von grundsätzlicher Bedeutung an die Landesregierung und an den Landtag zu entscheiden,
 - c) den Haushalts- und Stellenplan des Verbandes zu beschliessen,
 - d) die Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der kommunalen Waldbesitzer festzusetzen,
 - e) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zu wählen,

- f) den Ausschluss der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund auszusprechen. Dem kann der Betroffene mit einer Frist von vier Wochen bei der Landesgeschäftsstelle widersprechen. Die Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht sein Amt im Präsidium.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) je einem Vertreter der Mitgliedergruppen:
 - kreisfreie Städte
 - große kreisangehörige Städte
 - Einheitsgemeinden ab 3.000 Einwohner, die nicht große kreisangehörige Städte sind und keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören
 - Verwaltungsgemeinschaften
 - Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern
 - d) vier weiteren Mitgliedern,
 - e) dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - f) weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme, die der Landesausschuss in das Präsidium berufen kann.
- (2) Zuständigkeiten des Präsidiums:
- a) Es beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeiten des Landesausschusses und der Mitgliederversammlung gegeben sind.
 - b) Es entscheidet über wichtige Äußerungen und Anträge an die Landesregierung und den Landtag.
 - c) Es beruft vorberatende Fachausschüsse sowie fachliche Arbeitsgemeinschaften/ Arbeitskreise. Mitglieder der Fachausschüsse können nur kommunale Wahlbeamte sein.
 - d) Es benennt kommunale Wahlbeamte als Vertreter in die Spitzen- und Fachgremien der Bundesspitzenverbände
 - e) Es beschließt über die Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder sowie die Festsetzung der entsprechenden Beiträge.
 - f) Es bereitet die Mitgliederversammlung vor (vgl. § 6).
- (3) Zu Mitgliedern des Präsidiums können nur kommunale Wahlbeamte und Mitglieder der Gemeinderäte gewählt werden. Präsident kann nur ein kommunaler Wahlbeamter sein, der gleichzeitig auch Leiter der Gemeindeverwaltung ist.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, werden für sechs Jahre gewählt. Für vorzeitig ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder soll in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zum Ende der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt werden.

- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit von sechs Jahren bleiben die Präsidiumsmitglieder unbeschadet von § 5 Abs. 2 für die Dauer von bis zu sechs Monaten im Amt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Verbandes.
- (2) Er vertritt den Gemeinde- und Städtebund Thüringen gerichtlich und außergerichtlich, wobei beide Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch selbstständig wichtige Stellungnahmen und Anträge gegenüber Landtag und Landesregierung abgeben. Er hat darüber das Präsidium zu informieren.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen.
- (5) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält eine Vergütung.

§ 10 Kreisverbände

- (1) In jedem Kreis bilden die dem Verband angeschlossenen kreisangehörigen Gemeinden und Städte einen Kreisverband, der den Namen des Landkreises trägt und deren örtliche Interessen innerhalb des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen wahrnimmt. Er unterstützt sie in ihrer Tätigkeit und fördert die Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder untereinander.
- (2) Der Kreisverband wählt einen Vorsitzenden, einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen oder zwei ehrenamtliche Geschäftsführer. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Kreisverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Kreisverbandes bei Bedarf ein, informiert die Landesgeschäftsstelle über die Tagesordnung und teilt die Ergebnisse dieser Sitzungen durch die Übersendung eines Protokolls mit. Die laufenden Geschäfte führt der ehrenamtliche/führen die ehrenamtlichen Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Kreisverbandsvorsitzenden. Sitzungen der Kreisverbände sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 11 Landesgeschäftsstelle

- (1) Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von dem hauptamtlichen Geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Landesausschuss wählt das hauptamtliche Geschäftsführende Vorstandsmitglied, dem die Vertretung des Verbandes im Rahmen der laufenden Geschäftsführung obliegt. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle, die im Rahmen des Stellenplanes und der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen durch ihn im Einvernehmen mit dem Präsidium eingestellt, befördert und entlassen werden.

Einstellungen außerhalb des Stellenplans können nur in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen. Befristete Arbeitsverhältnisse, die länger als zwei Monate dauern, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

- (3) Aufgaben der Landesgeschäftsstelle sind:
- a) die Standpunkte des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen nach außen, insbesondere gegenüber den für Gesetzgebung und Verwaltung zuständigen Stellen zu vertreten,
 - b) den Erfahrungsaustausch zu pflegen,
 - c) Fortbildungslehrgänge zu ausgewählten Problemen der Kommunalpolitik zu organisieren,
 - d) Mitteilungen, Anfragen und Anträge der Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten,
 - e) Beschlüsse der Verbandsorgane vorzubereiten und auszuführen,
 - f) Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse auszuwerten,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und den Informationsdienst - u. a. durch Herausgabe der "GStB-Nachrichten" - durchzuführen,
 - h) Interessenvertretung und Wahrnehmung der Aufgaben als Kommunaler Waldbesitzerverband.
- (4) Der Verband und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden durch erteilte Auskünfte oder Beratungen.

§ 12 Beiträge

- (1) Zum Begleichen eines Ausgabenüberhangs des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen ist jedes Mitglied zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Darüber hinaus ist jedes Mitglied zum Begleichen der Ausgaben des Kreisverbandes zur Zahlung einer jährlich festgelegten Umlage verpflichtet.
- (2) Als Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird ein Sockelbetrag und ein weiterer Betrag nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds festgesetzt. Maßgebend ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik am 31. Dezember des Vorvorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Gehören sämtliche Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen an, wird die Mitgliedschaft der Verwaltungsgemeinschaft beitragsfrei. Erfolgt der Beitritt während des Geschäftsjahres, kann für die restlichen Monate ein ermäßigter Beitrag verlangt werden.
- (3) Die vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen als Kommunaler Waldbesitzerverband vertretenen Mitglieder können zu zusätzlichen Beiträgen unter Zugrundelegung der Hektar-Größe des Waldbesitzes herangezogen werden.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Präsidium erlässt bei Bedarf Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Haushaltsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der die Angaben über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des

Gemeinde- und Städtebundes Thüringen enthält. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

- (3) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so dürfen nur diejenigen Ausgaben geleistet werden, die notwendig sind, um den rechtlichen Verpflichtungen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zu genügen sowie den geordneten Betrieb der Landesgeschäftsstelle und die Erfüllung dringender Aufgaben zu sichern.
- (4) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die erheblich sind, erfordern die Genehmigung des Landesausschusses. Eine überplanmäßige Ausgabe liegt nicht vor, soweit ein Haushaltsansatz nach Maßgabe des Haushaltsplans durch die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln anderer Haushaltsstellen verstärkt werden kann (Deckungsfähigkeit).
- (5) Über Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 14

Auflösung, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen kann nur in einer besonderen, zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen erfolgt die Liquidation durch den Vorstand gemäß §§ 47 ff. BGB. Die Abwicklung obliegt dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- (3) Nach der Abwicklung werden noch verbleibende Vermögenswerte ausschließlich auf die ordentlichen Mitglieder unter Zugrundelegung der Höhe des letzten (Soll-) Mitgliedsbeitrags verteilt.
- (4) Soweit das Vermögen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen bei dessen Auflösung zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch sowohl dem Verband als auch dessen Gläubigern gegenüber und im Innenverhältnis im Verhältnis der jeweils zuletzt geschuldeten Beiträge.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1994 in Kraft; Änderungen der Satzung treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Beschlüsse können aufgrund der geänderten Satzung unmittelbar nach der Änderung der Satzung gefasst werden. Die aufgrund der geänderten Satzung gefassten Beschlüsse werden mit der Eintragung der Änderungen der Satzung in das Vereinsregister wirksam.